

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen

- Lesefassung -

Diese Fassung berücksichtigt auch die:

- Änderung der Geschäftsordnung, beschlossen durch den Kreistag am 11. Dezember 2017, Beschlussnummer KT 333-19/2017
- Änderung der Geschäftsordnung, beschlossen durch den Kreistag am 17. Dezember 2018, Beschlussnummer KT 436-25/2018
- Änderung der Geschäftsordnung, beschlossen durch den Kreistag am 23. September 2019, Beschlussnummer KT 59-02/2019
- Änderung der Geschäftsordnung, beschlossen durch den Kreistag am 13. Dezember 2021, Beschlussnummer KT 288-14/2021
- Änderung der Geschäftsordnung, beschlossen durch den Kreistag am 8. Juli 2024, Beschlussnummer KT XXXX

- § 1 Sitzungen des Kreistages
- § 2 Teilnahme
- § 3 Medien und Aufzeichnung der Kreistagssitzung
- § 4 Beschlussvorlagen und Anträge
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Sitzungsverlauf
- § 7 Einwohnerfragen und Anfragen der Kreistagsmitglieder
- § 8 Worterteilung
- § 9 Ablauf der Abstimmung
- § 10 Wahlen
- § 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Kreistagsmitglieder
- § 12 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 13 Niederschrift
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung, Schluss der Aussprache und der Rednerliste
- § 15 Unterbrechung, Vertagung und Verweisung
- § 16 Verfahren der Ausschüsse
- § 17 Fraktionen
- § 18 Mitteilungspflichten der Kreistagsmitglieder
- § 19 Genehmigung von Dienstreisen
- § 20 Datenschutz
- § 21 Auslegung/Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 22 Inkrafttreten

Aufgrund § 104 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung hat sich der Kreistag in der Sitzung am 14. Dezember 2015, Beschluss Nr. KT 155-08/2015 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Sitzungen des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird durch die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten elektronisch per E-Mail einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Für die elektronische Ladung unterhält jedes Kreistagsmitglied eigenverantwortlich ein persönliches E-Mail-Postfach und gibt die Adresse gegenüber dem Kreistagsbüro bekannt. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, seine Einladungen schriftlich statt elektronisch zu erhalten.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung des Kreistages beträgt acht Kalendertage. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, darf jedoch drei Werktage nicht unterschreiten.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, so ist die Sitzung aufzuheben. Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident kann die in der aufgehobenen Sitzung nicht erledigten Punkte in einer sofort danach erneut einberufenen Kreistagssitzung beraten und entscheiden lassen; die Einberufungsfrist beträgt in einem solchen Falle mindestens vier Kalendertage.
- (4) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen nach Maßgabe der Geschäftsordnung gelten die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 2 Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Kreistagspräsidentin bzw. dem Kreistagspräsidenten oder dem Kreistagsbüro möglichst frühzeitig mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (2) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (3) Hauptamtliche Verwaltungsbedienstete nehmen auf Weisung der Landrätin bzw. des Landrates an den Sitzungen des Kreistages teil. Ihnen kann die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident mit Zustimmung der Landrätin bzw. des Landrates das Wort erteilen.
- (4) Sachverständige können mit Zustimmung des Kreistages beratend teilnehmen.
- (5) Fraktionsgeschäftsführerinnen oder Fraktionsgeschäftsführer können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen und Zugang zu den damit im Zusammenhang stehenden Schriftgut erhalten, wenn durch die jeweilige Fraktion gegenüber dem Kreistagsbüro die arbeitsvertragliche Verschwiegenheitspflicht durch Vorlage geeigneter Dokumente nachgewiesen wurde und ein Führungszeugnis ohne belastende Eintragung wegen vorsätzlicher Begehung einer Straftat vorliegt. Im Einzelfall können der Kreistag bzw. das Gremium des Kreistages die Teilnahme der Fraktionsgeschäftsführung ausschließen.

§ 3 Medien und Aufzeichnung der Kreistagssitzung

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen des Kreistages einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag, Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Sie können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

- (2) Vertreterinnen und Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien zulässig, soweit dem nicht nach Antrag mindestens eines Kreistagsmitgliedes ein Viertel aller Kreistagsmitglieder in geheimer Abstimmung widerspricht.
- (4) Die Sitzung des Kreistages wird als Livestream übertragen, dieser kann über die Webseite des Landkreises aufgerufen werden.

§ 4 Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung des Kreistages in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend.
- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen. Soweit durch Anträge finanzielle Auswirkungen im Sinne von § 109 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassung M-V entstehen, sind jeweils für die erforderlichen Mittel eine Deckungsquelle und der Teilhaushalt zu benennen.
- (3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Vor einer Kreistagssitzung führt die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident mit ihren bzw. seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, den weiteren Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Fraktionen ein vorbereitendes Gespräch. Dazu sind die Landrätin bzw. der Landrat und die Beigeordneten einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben; personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit Tagesordnungspunkte nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (3) Zur Behandlung der Tagesordnung sind von der Verwaltung folgende Beratungsunterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - 1. Sitzungsdrucksachen der Verwaltung einschließlich eines Beschlussvorschlages,
 - 2. Anträge,
 - 3. Protokolle der Kreistagssitzungen.
- (4) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Die in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte werden in der durch die Einladung vorgehenden Reihenfolge beraten, soweit keine Änderungsanträge eingebracht sind.

- (6) Der Kreistag kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder die Tagesordnung um besonders dringliche Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Über Anträge, die die Erweiterung der Tagesordnung bedingen, sind die Kreistagsmitglieder und die Landrätin bzw. der Landrat unverzüglich zu informieren; hierbei sollte mindestens eine Frist von drei Kalendertagen vor der Sitzung eingehalten werden.
- (7) Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen. Wird die Dringlichkeit des Antrages anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung zu setzen.

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 2. Einwohnerfragestunde,
 3. Feststellung der Tagesordnung/Änderungsanträge zur Tagesordnung,
 4. Billigung/Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung des Kreistages,
 5. Bericht der Landrätin bzw. des Landrates über wichtige Angelegenheiten des Landkreises/ggf. weitere Berichte zur Information der Kreistagsmitglieder,
 6. Anfragen der Kreistagsmitglieder,
 7. Abwicklung der Tagesordnungspunkte unter Beratung und Beschlussfassung (öffentlich/nichtöffentlich),
 8. Mitteilungen/Schließen der Sitzung.
- (2) Ist eine Sitzung vier Stunden nach Beginn nicht beendet, so beschließt der Kreistag mit einfacher Mehrheit, ob sie fortgesetzt oder vertagt wird. Spricht sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegen eine Vertagung aus, wird die Sitzung bis zur vollständigen Abarbeitung der Tagesordnung fortgesetzt.

§ 7 Einwohnerfragen und Anfragen von Kreistagsmitgliedern

- (1) Soweit in der Sitzung Einwohnerfragen oder Anfragen von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, darf sich die jeweilige Fragestellung nicht auf einen Tagesordnungspunkt der Sitzung beziehen und mit einer Höchstdauer von 3 Minuten vorgetragen werden. Eine Aussprache findet weder über Einwohnerfragen noch Anfragen statt.
- (2) Die Einwohnerfrage oder die Anfrage des Kreistagsmitgliedes wird in aller Regel innerhalb von 28 Tagen schriftlich beantwortet, sofern dies nicht bereits in der Sitzung erfolgt ist.

§ 8 Aussprache

- (1) Kreistagsmitglieder, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jede bzw. jeder darf nur zweimal zur

Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen. Außer von der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten darf sie bzw. er dabei nicht unterbrochen werden. Die Redezeit pro Beitrag ist auf fünf Minuten begrenzt. Antragstellerinnen und Antragstellern steht das Wort zu Beginn und zum Ende der Aussprache zu.

- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Aussprache befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch keine Sprecherin bzw. kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Aussprache zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Aussprache gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (5) Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident kann zur Einhaltung der Geschäftsordnung jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Will die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der Aussprache beteiligen, gibt sie bzw. er für diese Zeit den Vorsitz ab. Dieses gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (6) Der Landrätin bzw. dem Landrat ist das Wort auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge zu erteilen.
- (7) Der Kreistag kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Tagesordnungspunkt betroffen sind, anzuhören.
- (8) Der Kreistag kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit auf Antrag begrenzen. Haben bereits mehrere Mitglieder derselben Fraktion zu dem Tagesordnungspunkt gesprochen oder ist einem Kreistagsmitglied zu einem Tagesordnungspunkt bereits zweimal das Wort erteilt worden, kann die Redezeit von der Kreistagspräsidentin bzw. dem Kreistagspräsidenten auf die Hälfte reduziert werden.

§ 9 Ablauf der Abstimmung

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Kartenzeichen. Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist, und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur unverzüglich nach dessen Verkündung beanstandet werden. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (3) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zurückgenommen werden.
- (4) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Beschlusses zu verlesen oder vorzutragen, soweit sie sich nicht aus der Sitzungsdrucksache ergibt. Dieses gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

- (5) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident über die Einordnung. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vorrangig abzustimmen.
- (6) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage oder den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.
- (7) Über einen zur Abstimmung gebrachten Antrag darf nicht noch einmal in derselben Sitzung abgestimmt werden.

§ 10 Wahlen/Zuteilungs- und Benennungsverfahren

- (1) Werden gemäß § 110 Absatz 2 KV M-V Zählgemeinschaften gebildet, ist die Bildung der Zählergemeinschaft vor Aufstellung der gemeinsamen Vorschlagslisten der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten schriftlich anzuzeigen. Zählgemeinschaften aus fraktionslosen Kreistagsmitgliedern oder mit Fraktionen sind unzulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften benachteiligt werden. Die Unzulässigkeit einer Zählgemeinschaft muss vor Beginn der Abstimmung geltend gemacht werden.
- (2) Beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Mitgliederanzahl der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nach dem d'hondt Verfahren erfolgt.
- (3) Die Losverfahren werden vom Vorsitzenden durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften mit, wie viele Sitze und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften erklären darauf innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorsitzenden, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen.
- (4) Die Fraktion- und Zählgemeinschaften haben jede personelle Veränderung innerhalb von einer Woche dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (5) Sofern geheime Wahl beantragt wird, erfolgt die Abgabe von Stimmzetteln in Wahlkabinen oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.
- (6) Für die geheimen Wahlen wird eine Wahlkommission für die Dauer der Wahlperiode gebildet, der eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion angehört. Ist ein Mitglied der Kommission zur Sitzung nicht anwesend, wird die Stimmenauszählung in verminderter Stärke, jedoch mit mindestens drei Personen, vorgenommen.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann der Kreistag diese in einem Wahlgang wählen, wenn kein Kreistagsmitglied widerspricht (sog. „En-Bloc-Abstimmung“).

§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Kreistagsmitglieder

- (1) Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident handhabt die Ordnungsgewalt und übt das Hausrecht aus.

- (2) Ein Kreistagsmitglied, das den Ablauf der Sitzung stört, insbesondere unaufgefordert das Wort ergreift, ist von der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsident zur Ordnung zu rufen. Der dritte Ordnungsruf in einer Sitzung hat zur Folge, dass ihm für die Dauer der Sitzung das Wort entzogen wird. Auf diese Folge muss bereits beim zweiten Ordnungsruf hingewiesen werden.
- (3) Stört ein Kreistagsmitglied in der Sitzung in besonders ungebührlicher Weise, z.B. durch beleidigende oder demokratiefeindliche Äußerungen, persönliche Angriffe oder wiederholtes Widersetzen gegen die Hausordnung so kann die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident unter Hinzuziehung des Präsidiums den sofortigen Ausschluss aus dieser verfügen.
- (4) Entsteht in der Sitzung eine störende Unruhe, so kann die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident die Sitzung aussetzen oder schließen.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörerinnen bzw. Zuhörer

- (1) Zuhörerinnen bzw. Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Kreistagssitzung das Wort zu ergreifen. Wer Beifall oder Missbilligung äußert, Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung des Kreistages auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann von der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsident nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 13 Niederschrift

- (1) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der Landrätin bzw. des Landrates für die Protokollführung und ihre Stellvertretung jeweils eine Person.
- (2) Zur Erstellung der Niederschrift sind Tonaufnahmen zulässig. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag in der auf die Vorlage folgenden Sitzung. Nach Bestätigung der Niederschrift in der Folgesitzung ist die Tonaufnahme zu löschen. In nichtöffentlichen Sitzungen ist für den Tonmitschnitt das Einverständnis der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erforderlich.
- (3) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimme oder seine Stimmenthaltung mit kurzer Begründung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.
- (4) Die Niederschrift muss innerhalb von 30 Kalendertagen vorliegen. Die Niederschrift liegt im Kreistagsbüro zur Einsichtnahme aus.
- (5) Alle Kreistagsmitglieder erhalten die Niederschrift der Kreistagssitzungen. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Niederschrift des Ausschusses, in den sie gewählt wurden. Die Zustellung der Niederschriften soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung erfolgen.
- (6) Inhalt und Fassung der Niederschrift können nur in der nächsten Sitzung zu Beginn der Beratung beanstandet werden. Erachtet der Kreistag die Beanstandung für begründet, so wird der Niederschrift ein Auszug mit der berichtigten Fassung als Anlage beigelegt.

- (7) Die Niederschrift wird in Form eines Beschlussprotokolls erstellt und muss enthalten:
1. die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder,
 2. die Namen der sonstigen Personen, die an der Beratung teilgenommen haben,
 3. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung,
 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit,
 5. Anfragen zur Einwohnerfragestunde,
 6. Anfragen der Kreistagsmitglieder,
 7. Billigung der Niederschrift,
 8. die behandelten Beratungspunkte,
 9. die gestellten Anträge,
 10. die gefassten Beschlüsse sowie die Form und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen,
 11. vom Mitwirkungsverbot betroffene Kreistagsmitglieder,
 12. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 13. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 14. Vermerke über Mitteilungen der Landrätin bzw. des Landrates.

Über die Aussprache und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.

- (8) Die Niederschrift wird von der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten und der Protokollführung unterzeichnet.
- (9) Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dieses in der Niederschrift zu vermerken.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung, Schluss der Aussprache und der Rednerliste

- (1) Zur Geschäftsordnung muss die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident das Wort unverzüglich erteilen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen. Die Ausführungen müssen kurzgefasst sein und sollten drei Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen, insbesondere dann, wenn statt zur Geschäftsordnung zur Sache gesprochen wird, kann die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident das Wort entziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
1. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 2. Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 3. Antrag auf Vertagung,
 4. Antrag auf Ausschussüberweisung,
 5. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 6. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 7. Antrag auf Schluss der Aussprache,
 8. Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 9. Antrag auf namentliche Abstimmung,
 10. sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf,
 11. Antrag auf geheime Wahl.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher

der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

- (4) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste dürfen nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die sich noch nicht zur Sache geäußert haben.
- (5) Vor der Abstimmung kann bei Widerspruch je ein Kreistagsmitglied für und gegen den Antrag sprechen.
- (6) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache oder auf Vertagung können nur noch die Antragstellenden, sofern sie noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie Kreistagsmitglieder zur persönlichen Erklärung das Wort beanspruchen.
- (7) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch diejenigen das Wort, die auf der Rednerliste als Teilnehmende und Antragstellende vermerkt sind.
- (8) Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident erklärt die Aussprache für geschlossen, wenn keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen.

§ 15 Unterbrechung, Vertagung und Verweisung

- (1) Wird ein Antrag einer Fraktion oder von einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder auf Unterbrechung der Sitzung gestellt, so hat die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident umgehend die Sitzung für maximal zehn Minuten zu unterbrechen. Bei einem außergewöhnlichen Sachstand und längerer Pause hat der Kreistag eine Genehmigung in Form einer Abstimmung zu geben.
- (2) Über Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die nächste Kreistagssitzung oder zur Verweisung des Beratungsgegenstandes an den Fachausschuss beschließt der Kreistag mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Verfahren der Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitzenden laden zu den Sitzungen ihrer Ausschüsse ein. Die Ladungsfrist beträgt acht Kalendertage. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, darf jedoch drei Kalendertage nicht unterschreiten.
- (2) Die Geschäftsordnung des Kreistages gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages, soweit nicht Abweichendes besonderes geregelt ist.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es seine Vertretung und die Verwaltung zu verständigen. Ein Wechsel in der Teilnahme während einer Sitzung ist ausgeschlossen.
- (4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines Ausschusses gehören, sollen im Kreistag in der Regel erst beraten und beschlossen werden, wenn der fachlich zuständige Ausschuss und der Kreisausschuss hierzu eine Empfehlung abgegeben haben. Der Kreistag kann hiervon abweichen.
- (5) Die Ausschüsse haben binnen angemessener Frist zu den ihnen vom Kreistag überwiesenen Vorlagen und Aufträgen eine Stellungnahme vorzulegen. Die

Ausschüsse leiten ihre Beschlussempfehlungen über den Kreisausschuss an den Kreistag.

- (6) Alle Anträge mit finanziellen Auswirkungen sind vor der Beratung im Kreistag zunächst im Haushalts- und Finanzausschuss und dann im Kreisausschuss zu beraten.
- (7) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.

§ 17 Fraktionen

- (1) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der Stellvertretung, ihrer Mitglieder sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung sind der Kreistagspräsidentin bzw. dem Kreistagspräsidenten rechtzeitig über das Kreistagsbüro, spätestens in der ersten Sitzung des Kreistages, schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.
- (3) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten für die Aufwendungen ihrer Geschäftsführung eine monatliche Zuwendung. Sie setzt sich zusammen aus:
 1. Personalkosten für den Fraktionsgeschäftsführer, Entgeltgruppe 9b Stufe 6 nach der jeweilig geltenden Entgelttabelle,
 2. laufenden Sachkosten
 - a. eines Büroarbeitsplatzes nach KGSt kalenderjährig sowie
 - b. einem Aufstockungsbetrag in Höhe von 50,00 € je Fraktionsmitglied und Monat sowie
 3. einmaligen Sachkosten für eine Fraktion zu Beginn einer Wahlperiode in Höhe von 5.000,00 € für die Errichtung und Ausstattung einer Geschäftsstelle sowie für Ersatzinvestitionen im Laufe der Wahlperiode.
- (4) Die Höhe der den Fraktionen (monatlich) zustehenden Zuwendungen für Personalkosten und Sachkosten sowie der Nachweis über die Verwendung bestimmen sich nach der Richtlinie über die Verwendung von Fraktionszuwendungen und ihren Anlagen.

§ 18 Mitteilungspflichten der Kreistagsmitglieder

- (1) Die Kreistagsmitglieder haben zu Beginn der Wahlperiode bzw. bei ihrem Eintritt in den Kreistag der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsident Folgendes anzugeben:
 1. die gegenwärtig ausgeübten Berufe,

2. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates, einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts,
 3. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen oder Vereinen und
 4. wirtschaftliche Verbindungen, soweit sie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Mandats bedeutungsvoll sein können.
- (2) Die Pflicht der Offenlegung bezieht sich auch auf Aufträge, die der Landkreis oder seine Betriebe an Kreistagsmitglieder vergeben.
- (3) Die Kreistagsmitglieder haben jede Änderung der Angaben der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsident mitzuteilen.

§ 19 Genehmigung von Dienstreisen

- (1) Dienstreisen, die die Kreistagsmitglieder in Ausübung ihres Mandats wahrnehmen, genehmigt die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident.
- (2) Dienstreisen, die die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident in Ausübung ihrer bzw. in seiner Funktion und auf Einladung wahrnimmt, gelten durch den Kreistag als genehmigt.

§ 20 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zum jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.
 - a) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.
 - b) Vertrauliche Unterlagen sind Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Auf Nachfrage ist die Vertraulichkeit zu begründen. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen bei erforderlichem Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dies gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Kreistag oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen

Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift zur Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 21 Auslegung/Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung zulassen, soweit dem keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung werden von der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsident nach Beratung mit dem Präsidium entschieden. Wird dem widersprochen, entscheidet der Kreistag endgültig.

§ 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Kreistages in Kraft.